

Niederschrift

über die 33. Sitzung der Gemeindevertretung

am Donnerstag, den 08. Dezember 2005 um 19.00 Uhr

im Festsaal des Philipphospitals

Tagesordnung:

- | | | | |
|--------------|---|--|---------------|
| TOP 1 | Mitteilungen | a) des Vorsitzenden
b) des Gemeindevorstandes | |
| TOP 2 | Sitzungsniederschrift der Gemeindevertretung vom 17. November 2005 | | |
| TOP 3 | Verabschiedung des Haushaltsplans 2006 | | DS-VII-448/05 |
| TOP 4 | Verabschiedung des Wirtschaftsplanes 2006 für den Betrieb „Abwasserbeseitigung und Energieerzeugung“ | | DS-VII-449/05 |
| TOP 5 | Verabschiedung des Wirtschaftsplanes 2006 für den Bauhof der Gemeinde Riedstadt | | DS-VII-450/05 |
| TOP 6 | Verabschiedung des Wirtschaftsplanes 2006 für den Immobilienbetrieb der Gemeinde Riedstadt | | DS-VII-451/05 |
| TOP 7 | Gestaltungssatzung für den Ortskern Crumstadt
a) Beschlussfassung zur Prüfung der während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Bürger
b) Satzungsbeschluss gemäß § 81 Abs. 1 HBO
c) Beschluss zur Aufnahme der Gestaltungssatzung als bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 81 Abs. 4 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB in die bestehenden Bebauungspläne (örtliche Bauvorschriften) | | DS-VII-452/05 |
| TOP 8 | Übergabe der Kompostierungsanlage und des Wertstoffhofes Erfelden an den Zweckverband Riedwerke Kreis Groß-Gerau | | DS-VII-453/05 |
| TOP 9 | Anfrage der Gemeindevertreterin Verena Wokan (FDP-Fraktion) zu Instandhaltungsplänen für gemeindliche Immobilien | | DS-VII-447/05 |

Anwesende:

SPD-Fraktion: Amend, Werner
Bernhardt, Günter
Ecker, Albrecht
Fiederer, Patrick
Gretzke, Reiner
Hennig, Brigitte
Hintzenstern, Georg
Hirsch, Annelies
Kummer, Norbert
Linke, Ursula
Muris-Knorr, Heike
Reichert, Volker
Schmiele, Rita
Schmidt, Werner
Thurn, Matthias
Ziegler, Wilfried

CDU-Fraktion: Bopp, Martin
Böhm, Thorsten
Büßer, Heiko
Fischer, Thomas
Fraikin, Bernd
Fraikin, Ursula
Funk, Friedhelm
Heinrichs, Margit
Kraft, Richard
Schork, Günter
Senft, Doris
Spartmann, Peter

GLR-Fraktion: Bock, Hans-Dieter
Dutschke, Rebecca
Rust, Doris
Schellhaas, Petra

WIR-Fraktion: Selle, Peter W.
Selle, Stephan

FDP-Fraktion: Wokan, Verena

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 08. Dezember 2005

Gemeindevorstand:	Kummer, Gerald Zettel, Erika Bonn, Werner Buhl, Günter Effertz, Karlheinz Fischer, Frank Heitmann, Ulrich Krug, Heinz Schaffner, Norbert	Bürgermeister Erste Beigeordnete
--------------------------	--	-------------------------------------

entschuldigt:	Beckmann, Hendrik Fraikin, Michael	SPD-Fraktion CDU-Fraktion
----------------------	---------------------------------------	------------------------------

Verwaltung:	Dörr, Dieter Fröhlich, Rainer	Finanzverwaltung Parlamentsbüro
--------------------	----------------------------------	------------------------------------

Schriftführerin:	Schneider, Ute
-------------------------	----------------

1 Vertreter der Presse

ca. 10 ZuhörerInnen

Beginn: 19.08 Uhr

Ende: 21.05 Uhr

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 08. Dezember 2005

Der Gemeindevertretervorsteher Werner Amend eröffnet um 19.08 Uhr die 33. Sitzung der Gemeindevertretung in der Amtsperiode 2001/2006 und begrüßt alle Anwesenden.

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt er fest, dass die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und die zu fassenden Beschlüsse rechtsgültig zustande kommen. Hinsichtlich der bevorstehenden Beratungen verweist Herr Amend auf die Bestimmungen des § 25 HGO in Verbindung mit § 10 der Geschäftsordnung und bittet bei Widerstreit der Interessen, dies spätestens bei Aufruf des jeweiligen Tagesordnungspunktes anzuzeigen und den Saal vor Beginn der Beratung zu verlassen.

Der Vorsitzende gratuliert Thomas Fischer nachträglich zum Geburtstag.

Der Vorsitzende teilt mit, dass nach Absprache mit den Fraktionsvorsitzenden die Tagesordnungspunkte 4, 7 und 8 ohne Aussprache behandelt und die Tagesordnungspunkte 3, 5 und 6 gemeinsam behandelt werden.

TOP 1 Mitteilungen a) des Vorsitzenden

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Werner Amend, verweist auf die vorliegenden Einladungen für Veranstaltungen. Ansonsten hat er nichts zu berichten.

b) des Gemeindevorstandes

Der Bürgermeister verweist auf die Berichte in den Ausschüssen und den schriftlich vorgelegten Bericht (Mütterberatung des Kreises Groß-Gerau).

TOP 2 Sitzungsniederschrift der Gemeindevertretung vom 17. November 2005

Dem Protokoll wird mit 35 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

TOP 4 Verabschiedung des Wirtschaftsplanes 2006 für den Betrieb „Abwasserbeseitigung und Energieerzeugung“ DS-VII-449/05

Die Gemeindevertretung beschließt den von der Betriebsleitung vorgelegten Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 für den Betrieb „Abwasserbeseitigung und Energieerzeugung Riedstadt“.

Der Wirtschaftsplan 2006 schließt

1. in der Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Jahresfehlbetrag von **170.943,00 €** bei Erträgen in Höhe von **3.022.540,00 €** und Aufwendungen in Höhe von **3.193.483,00 €** unausgeglichen ab.

Gestaltungssatzung Ortskern Crumstadt

Präambel

Im Rahmen des Dorferneuerungsprogramms für Crumstadt sind erhaltungswürdige Gebäude oder Gebäudestrukturen sowie die grundsätzlichen örtlichen Gegebenheiten erfasst und ausgewertet worden. Mit dieser Gestaltungssatzung sollen sie geschützt und gefördert werden. Auch nach Ablauf des Förderprogramms soll gewährleistet werden, dass diese Strukturen und Gegebenheiten erhalten bleiben. Um dies sicher zu stellen, wurden die folgenden

Festlegungen für die äußere Gestaltung von Gebäuden innerhalb des Geltungsbereichs getroffen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt innerhalb des Gebietes, dass in der Übersichtskarte (Anlage Geltungsbereich) dargestellt ist, für die äußere Gestaltung von Gebäuden und allen anderen baulichen Anlagen sowie für die Errichtung von Werbeanlagen. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Satzung ist von Bedeutung, wenn neu gebaut wird oder Veränderungen an bestehenden Bauten, im Sinne von Veränderung der Raumkanten, vorgenommen werden oder bei Instandsetzungen, Modernisierungen und Erweiterungen.
- (3) Es sind nur Gebäude, bauliche Anlagen und Grundstücke betroffen, die unmittelbar an die vorhandenen Straßenzüge des Geltungsbereichs der Satzung grenzen. Für Gebäude mit Vorgarten gilt dies gleichlautend.

§ 2 Gestaltungsziele

- (1) Grundsätzlich sind im Geltungsbereich Gebäude und bauliche Anlagen nach Maßgabe der nachfolgenden Empfehlungen so zu gestalten, dass sie sich in die örtliche Baustruktur und das Straßenbild einfügen.
- (2) Bei Instandhaltungen oder Veränderungen an bestehenden Bauten ist deren Erscheinungsbild weitestgehend zu erhalten, bzw. die Maßnahmen sind in gestalterischer Anpassung an den Bestand vorzunehmen.

§ 3 Erhalt des räumlichen Gefüges

- (1) Raumkanten
In den vorhandenen Straßenzügen im gesamten Geltungsbereich soll die geschlossene räumliche Wirkung erhalten bleiben. Deshalb muss die vorhandene vordere Bauflucht eingehalten werden. Ausnahmen sind möglich, wenn die vordere Bauflucht an dieser Stelle anders verläuft.
- (2) Firstrichtung
Der First muss in Längsrichtung des Baukörpers verlaufen. Eine andere als die oben beschriebene Ausrichtung der Gebäude ist möglich, wenn die vorhandene Bebauung an

dieser Stelle eine andere Ausrichtung hatte.

(3) Einfriedungen

Die den Hof zur Straße hin abgrenzenden Einfriedungen sind zu erhalten. Für Einfriedungen, die das Anwesen zur Straße hin abgrenzen, gilt folgendes: Neu zu errichtende Einfriedungen müssen durch ihre Form, Farbe und Textur ein integrierter Bestandteil der Bebauung sein. Folgende Materialien sind zulässig: Verputztes Mauerwerk, verputzter oder durchgefärbter Beton, Sichtmauerwerk aus Naturstein, Holz. Unzulässig sind Holzgeflechtzäune, Jägerzäune, Metall- und Drahtgeflecht, sowie Kunststoffzäune. Die Höhe der Einfriedung zur Straßenfläche soll mindestens 1,8 m über deren Niveau betragen, wenn die vorhandene Einfriedung an dieser Stelle keine niedrigere Höhe hatte.

§ 4 Einfügen in das Siedlungsgefüge

(1) Abstände

Die Gebäude der Hofreiten sind entweder als Grenzbebauung oder mit sehr geringen Abständen sowohl zur Nachbar- als auch zur Straßengrenze hin errichtet. Die Wohnhäuser sind als Grenzbebauung zur Nachbar- und zur Straßengrenze hin errichtet. Um das daraus resultierende typische Ortsbild zu erhalten, sind im gesamten Geltungsbereich an den vorhandenen Straßenzügen für Neu- oder Veränderungsbauten geringere als die in § 6 HBO geforderten Abstandsflächen zuzulassen, unter Berücksichtigung des § 3 Abs.1 Satz 1 HBO.

(2) Gebäudegrundfläche

Die Baukörper sind auf einer rechteckigen Grundfläche aufzubauen, deren Giebelseite nicht breiter als 8,50 sein sollte. Größere Gebäudebreiten sind als Ausnahme zulässig, wenn größere Gebäudebreiten vorhanden waren .

(3) Gebäudehöhen

Die Traufhöhe darf bei Gebäuden maximal 7,5m über Straßenniveau betragen. Als Traufhöhe wird der Schnittpunkt der Dachhaut mit der Außenwand festgelegt.

(4) Stellung der Gebäude

Bei der Stellung der Gebäude zur Straßenseite ist die bestehende Baustruktur zu Grunde zu legen.

§ 5 Dächer

(1) Dachform

Zulässig sind nur gleichschenklige Satteldächer. Walm- und Krüppelwalmdächer sind nur zulässig, wenn die vorhandenen Dächer an dieser Stelle Walm- oder Krüppelwalmdächer waren.

Bei Nebengebäuden sind auch Pultdächer und Flachdächer zulässig, wenn sie sich in wenig einsehbaren Bereichen mit geringer Wirkung auf das Straßenbild befinden.

(2) Dachneigung

Die Dachneigung muss 38° - 55° betragen.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 08. Dezember 2005

(3) Dachdeckung

Die Dachdeckung ist als geformter Ton- oder Tonfalzziegel oder als Pfannendeckung in roten Farben auszuführen.

(4) Dachaufbauten, Dachausschnitte

Dachaufbauten sind als Einzelgauben zulässig. Der Abstand der Dachaufbauten von der Außenwand sowie zwischen den einzelnen Dachaufbauten muss mindestens 1 m betragen. Die einzelnen Dachaufbauten dürfen nicht breiter als 3 m sein. Die Länge der Dachaufbauten darf insgesamt höchstens 50 % der gesamten Firstlänge einnehmen. Die Traufe darf durch die Dachaufbauten nicht unterbrochen werden.

Die Dachaufbauten sind als Giebel- oder Schleppegauben auszubilden und wie die übrige Dachfläche einzudecken. Die Seitenwände können wie die Fassade ausgeführt oder auch mit Holz, Naturschiefer oder Zinkblech verkleidet werden. Die Dachneigung der Giebelgauben muss mindestens 44°, die der Schleppegauben mindestens 22° betragen. Der höchste Punkt einer Gaube muss mindestens 0,5 m unter der Firstlinie des Daches liegen.

Dachausschnitte sind unzulässig. Sie können als Ausnahme zugelassen werden, wenn sie von öffentlichen Flächen aus nicht einsehbar sind.

(5) Dachflächenfenster

Einzelne Dachflächenfenster dürfen eine jeweilige Fläche von 1m² nicht überschreiten.

Dachflächenfenster müssen die gleiche Neigung wie das Dach aufweisen. Außenliegende Jalousien an Dachflächenfenstern sind zulässig. Es sind max. drei Fenster je Dachfläche zulässig.

(6) Dachüberstände, Eingangsüberdachungen

Dachüberstände dürfen am Ortgang und an der Traufe 0,35 m nicht überschreiten.

Größere Dachüberstände sind als Ausnahme zulässig, wenn die vorhandenen Dachüberstände an dieser Stelle eine andere Breite hatten.

Der Ortgang soll mit einer Zahnleiste bzw. einem Windbrett versehen werden.

Eingangsüberdachungen und Windschutzkonstruktionen an Hauseingängen aus Kunststoff oder Faserzement sind unzulässig. Zulässig sind Holzkonstruktionen mit Ziegeldächern oder Stahlkonstruktionen mit Glasdächern.

§ 6 Fassaden

(1) Proportionen

Die bestehenden Proportionen der Fassaden sind beizubehalten. Gebäudeaußenwände sind als flächige Lochfassaden auszubilden, d.h. der Wandanteil soll größer als der Anteil der Öffnungen (Fenster und Türen) sein. Ausnahmen sind zulässig, wenn die vorhandenen Fassaden andere Proportionen hatten. Die Ecken der Gebäude sind als geschlossener Fassadenteil auszubilden. Eckverglasungen und schräge Eckausbildungen sind unzulässig.

(2) Erker, Balkone, Loggien, Wintergärten

Erker, Balkone, Loggien, Wintergärten sind an Fassaden zu öffentlichen Verkehrsflächen nicht zulässig. Ansonsten sind sie in die Fassadengliederung einzubinden.

(3) Sockel

Die Fassade der Hauptgebäude ist durch einen Sockel von 0,20 - 1,00 m horizontal zu gliedern. Dieser ist farblich und/oder durch Materialwahl von der übrigen Außenwand abzusetzen.

Zulässige Materialien sind ortsübliche Natursteine, Klinkersteine oder Putz.

(4) Gebäudeaußenwände

Gebäudeaußenwände sollen nur mit Putz einer Körnungsstärke bis 5mm verputzt werden. Strukturputze sind unzulässig. Bei Gebäuden mit Sichtfachwerk ist der Putz fachgerecht auszuführen. Andere Materialien und Ausführungsarten an Wetterseiten sind zulässig.

(5) Farbgebung

Die Farbe des Putzes muss sich innerhalb eines Hellbezugswertes >40 bewegen. Die Farbe des Putzes muss sich in das Straßenbild einfügen.

(6) Installationen

Be- und Entlüftungs- sowie Abgasöffnungen und ähnliche Installationen dürfen Gliederungselemente der Fassade an den vorhandenen Straßenzügen nicht überschneiden bzw. überdecken und müssen sich hinsichtlich ihrer Gestaltung und Farbgebung unterordnen.

§ 7 Fenster

(1) Format, Unterteilung

Es sind nur stehende, rechteckige Fensterformate zulässig. Abweichende Fensterformen sind als Ausnahmen zulässig, wenn die vorhandenen Fassaden andere Fensterformen hatten. In Giebeldreiecken sind Fenster in Sonderformaten zulässig, wobei diese nicht breiter als 1,20 m sein und die Fassade nicht dominieren dürfen.

(2) Farbgebung, Material

Fenster sind gestalterisch und farblich der Fassade anzupassen. Fenster in Fachwerkgebäuden sind aus Holz herzustellen.

(3) Fensterläden und Rollläden

Holzklappläden sind zu erhalten. Farblich sind sie mit der Fassade abzustimmen. Rollladenkästen dürfen in der Fassade nicht sichtbar sein. Führungsschienen müssen in der Farbe des Fensters gestrichen sein.

(4) Schaufenster

Schaufenster sind nur in der Erdgeschosebene zulässig. Sie müssen stehende, rechteckige Formate haben und sind auf die Fassadengliederung des Obergeschosses abzustimmen. Die nicht unterteilte Schaufensterfläche darf höchstens 3 m² betragen. Größere Glasflächen müssen unterteilt sein.

Schaufenster in Sichtfachwerkfassaden müssen sich ohne statische Veränderung der Fachwerkstruktur einfügen.

Die durchgehende Sockellinie darf durch Schaufenster nicht unterbrochen werden. Das völlige Zustrichen oder Zukleben von Schaufenstern ist untersagt, es sei denn, es handelt sich um eine kurzfristig begrenzte Maßnahme.

§ 8 Türen und Tore

(1) Format, Unterteilung

Neue Zufahrten und Eingänge müssen sich in das Straßenbild einfügen und als gestalterisches Element eingepasst werden.

(2) Material, Farbgebung

Als Material sind zulässig: Holz, Metall, Holz mit Glasflächen. Bei Türen ist auch Kunststoff zulässig. Der Anteil der Glasfläche muss weniger als die Hälfte betragen. Bei Neubauten sind andere Materialien zulässig, sofern die Türen oder Tore nicht von der Straße einsehbar sind. Farblich sind sie mit der Fassade abzustimmen.

§ 9 Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung zulässig

(2) Auf der Fassadenfläche liegende Werbeanlagen, Aushängeschilder und flächige Leuchtschilder dürfen das Gebäude nicht verunstalten und nicht höher als 0,6 m sein. Die Gesamtfläche wird auf 1,5 m² begrenzt.

(3) An Sichtwerkfassaden sind nur Aushängeschilder zulässig; diese dürfen nur eine maximale Fläche von 0,8 m² haben. Blinklichter sind unzulässig

§ 10 Antennen

(1) Parabol-, Funk- oder Rundfunkantennen dürfen nicht an der Fassade oder der Giebelseite zum öffentlichen Straßenraum hin befestigt werden. Ausnahmen sind empfangstechnisch bedingt zulässig.

§ 11 Kraftfahrzeugstellplätze

(1) Offene Stellplätze dürfen nicht direkt von öffentlichen Straßen befahrbar sein. Ausnahmen sind in besonderen Fällen zulässig.

(2) Überdachte Stellplätze (Carports) dürfen nicht direkt von öffentlichen Straßen befahrbar sein. Ausnahmen sind in besonderen Fällen zulässig.

§ 12 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Die Bauaufsichtsbehörde (Kreisbauamt Groß-Gerau) kann nach § 63 Hessische Bauordnung (HBO) im Einvernehmen mit der Gemeinde Riedstadt von den Vorschriften dieser Satzung auf schriftlichen und zu begründenden Antrag Abweichungen zulassen, wenn

- Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung rechtfertigen,
- die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Abs. 1 HBO vereinbar ist; eine offenbar nicht beabsichtigte Härte liegt auch dann vor, wenn auf andere Weise dem Zweck einer Anforderung in diesem Gesetz oder in Vorschriften auf Grund dieses Gesetzes nachweislich entsprochen wird.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 08. Dezember 2005

- (2) Abweichungen vom gestalterischen Konzept sind aus besonderen (kunst-) historischen Gründen zulässig, müssen aber begründet sein und von der Gemeinde genehmigt werden. Umgekehrt kann die Gemeinde vom Bauherrn aus o.g. Gründen eine Abweichung von der eigentlich vorgesehenen Auflage verlangen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Gestaltungssatzung sind gemäß § 76 Abs. 1 Nr. 20 HBO ordnungswidrig.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 76 Abs. 3 HBO mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EURO geahndet werden.

§ 14 Andere Vorschriften

Die landesrechtlichen Vorschriften, z. B. über den Schutz und die Erhaltung von Denkmälern und die Hessische Bauordnung, bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 15 Zuständigkeiten

Die Gestaltungssatzung wird von der Gemeinde Riedstadt in deren Zuständigkeit und Verantwortung angewendet. In einem Bauantragsverfahren wird von der Baugenehmigungsbehörde automatisch die Einhaltung der Vorschriften der Gestaltungssatzung überprüft.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Vorlage wird mit 21 Ja-Stimme, 12 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen zugestimmt.

TOP 8 Übergabe der Kompostierungsanlage und des Wertstoffhofes Erfelden an den Zweckverband Riedwerke Kreis Groß-Gerau DS-VII-453/05

Die Gemeindevertretung beschließt den Vertrag mit dem Zweckverband Riedwerke über die Übergabe des Betriebes der Kompostierungsanlage und des Wertstoffhofes in Erfelden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Bürger zukünftig auch ihren Bioabfall beim Brunnenhof in Biebesheim kostenlos abliefern können.

Der Vorlage wird mit 35 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

TOP 3 Verabschiedung des Haushaltsplans 2006DS-VII-448/05

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 08. Dezember 2005

TOP 5	Verabschiedung des Wirtschaftsplanes 2006 für den Bauhof der Gemeinde Riedstadt	DS-VII-450/05
TOP 6	Verabschiedung des Wirtschaftsplanes 2006 für den Immobilienbetrieb der Gemeinde Riedstadt	DS-VII-451/05

Anträge zum Haushaltsplan und den Wirtschaftsplänen

Antrag der CDU-Fraktion für den Haushaltsplan der Gemeinde (TOP 3):

Die Erhöhung der Kreisumlage muss in den Haushaltsplan eingearbeitet werden.

Der Antrag wird mit 13 Ja-Stimmen, 20 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen abgelehnt.

Antrag der CDU-Fraktion zum Wirtschaftsplan des Immobilienbetriebes (TOP 6):

Der ursprüngliche Ansatz von 90.000,-- € im Jahre 2007 für den Anbau des Heimatmuseums in Erfelden wird wieder aufgenommen.

Der Antrag wird mit 12 Ja-Stimmen und 23 Nein-Stimmen abgelehnt.

Antrag der WIR-Fraktion zum Haushaltsplan:

Für die Fort- und Weiterbildung der Erzieherinnen und Erzieher der Riedstädter Kindertagesstätten werden weitere 15.000,-- € bereitgestellt (Hhst. 4651.562000).

Der Antrag wird mit 22 Ja-Stimmen, 12 Nein-Stimmen und einer Enthaltung angenommen.

Antrag des Bürgermeisters zum Haushaltsplan:

Der Gemeindevertretung beschließt, den Beschlusstext zur Verabschiedung des Haushaltsplanes (TOP 3, DS-VII-448/05) wie folgt zu ergänzen:

Die Gemeindevertretung stellt fest, dass das nach § 92 Abs. 4 Hessische Gemeindeordnung (HGO) aufzustellende Haushaltssicherungskonzept bereits in den Haushaltsplan des Jahres 2006 mit seinen Anhängen und in die Wirtschaftspläne des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung und Energieerzeugung sowie die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen Bauhof und Immobilienbetrieb eingearbeitet ist.

Dies manifestiert sich sowohl in den äußerst sparsam kalkulierten Ausgabeansätzen, in den im Stellenplan dokumentierten Maßnahmen zur Personalreduzierung durch Anbringung entsprechender kw-Vermerke als auch im Finanzplan 2005 bis 2009 und im Investitionsprogramm 2005 bis 2009. Der Finanzplan geht dabei in seiner Prognose davon aus, dass ab dem Jahr 2008 neue Fehlbeträge nicht mehr entstehen. Hierbei ist auch zu

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 08. Dezember 2005

berücksichtigen, dass ein Teil des Sanierungskonzepts auch in dem Bemühen zur Abwehr der ersatzweise durch das Regierungspräsidium erfolgten Kreisumlageerhöhung zu sehen ist.

Daneben sind die durch die Gemeindevertretung am 25. September 2003 beschlossenen Vorgaben Teil des Sanierungskonzepts. Im übrigen werden die Sanierungsbemühungen nach der am 26. März 2006 stattfindenden Kommunalwahl fortgesetzt werden. Insoweit wird auf das Protokoll der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 27. Oktober 2005 verwiesen.

Der Antrag wird mit 22 Ja-Stimmen und 13 Nein-Stimmen angenommen.

TOP 3 Verabschiedung des Haushaltsplans 2005DS-VII-448/05

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 97 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 673, 686), die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 mit allen Anlagen.

Der Haushaltsplan 2006 schließt

im Verwaltungshaushalt in Einnahmen mit	25.160.148,00 €
und Ausgaben mit	31.121.871,00 €
unausgeglichen	

und im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben	
ausgeglichen mit	4.870.920,00 €

ab.

Kredite werden in Höhe von **330.000,00 €** veranschlagt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **30.000,00 €** festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **7.000.000,00 €** festgesetzt.

Die Gemeindevertretung stellt fest, dass das nach § 92 Abs. 4 Hessische Gemeindeordnung (HGO) aufzustellende Haushaltssicherungskonzept bereits in den Haushaltsplan des Jahres 2006 mit seinen Anhängen und in die Wirtschaftspläne des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung und Energieerzeugung sowie die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen Bauhof und Immobilienbetrieb eingearbeitet ist.

Dies manifestiert sich sowohl in den äußerst sparsam kalkulierten Ausgabeansätzen, in den im Stellenplan dokumentierten Maßnahmen zur Personalreduzierung durch Anbringung entsprechender kw-Vermerke als auch im Finanzplan 2005 bis 2009 und im Investitionsprogramm 2005 bis 2009. Der Finanzplan geht dabei in seiner Prognose davon aus, dass ab dem Jahr 2008 neue Fehlbeträge nicht mehr entstehen. Hierbei ist auch zu

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 08. Dezember 2005

berücksichtigen, dass ein Teil des Sanierungskonzepts auch in dem Bemühen zur Abwehr der ersatzweise durch das Regierungspräsidium erfolgten Kreisumlageerhöhung zu sehen ist.

Daneben sind die durch die Gemeindevertretung am 25. September 2003 beschlossenen Vorgaben Teil des Sanierungskonzepts. Im übrigen werden die Sanierungsbemühungen nach der am 26. März 2006 stattfindenden Kommunalwahl fortgesetzt werden. Insoweit wird auf das Protokoll der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 27. Oktober 2005 verwiesen.

Die Haushaltssatzung lautet nunmehr wie folgt:

HAUSHALTSSATZUNG

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2006** wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	25.160.148,00 €
in der Ausgabe auf	31.121.871,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	4.870.920,00 €
in der Ausgabe auf	4.870.920,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden in Höhe von **330.000,00 €** veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **30.000,00 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **7.000.000,00 €** festgesetzt.

§ 5

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 08. Dezember 2005

Die Steuersätze für die Gemeinde werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer

- a) für landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) **400 v.H.**
- b) für Grundstücke
(Grundsteuer B) **310 v.H.**

2. Gewerbesteuer

nach Ertrag und Kapital **380 v.H.**

§ 6

Zuständigkeitsregelung für die Beschlussfassung über den Stellenplan.

Es gilt der vom Gemeindevorstand am **18.10.2005** beschlossene Stellenplan als Anlage zum Haushaltsplan.

Der Gemeindevorstand ist gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.05.1998 und der Genehmigung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 18.09.1998 zur Beschlussfassung über den Stellenplan gemäß § 133 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ermächtigt.

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, bei der Umsetzung des Stellenplanes im Jahre **2006** darauf zu achten, dass

- a) die Gesamtzahl der Stellen (nach Stellenplan Teil D: Zusammenfassung insgesamt **114,5**) nicht erhöht und
- b) die Gesamtsumme der im Rahmen des Haushaltsplanes beschlossenen Personalausgaben (Hauptgruppe 4) in Höhe von **6.386.291,00 €**

nicht überschritten werden darf.

Es gilt eine generelle Stellenbesetzungssperre; über Ausnahmen entscheidet die Gemeindevertretung im Einzelfall.

§ 7

Zuständigkeitsregelung für die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Mehrausgaben gemäß § 100 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO).

1. Die vorherige Zustimmung der **Gemeindevertretung** ist erforderlich, wenn

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 08. Dezember 2005

In wie weit werden noch oder sind bereits Instandhaltungspläne für die gemeindlichen Immobilien erstellt (worden)?

Antwort:

Ein spezieller Instandhaltungsplan wird nicht erstellt, ist jedoch aus der mittelfristigen Finanzplanung im Wirtschaftsplan des Immobilienbetriebes zu ersehen. (siehe hierzu den Sanierungsplan und Investitionsplan im Wirtschaftsplan des Immobilienbetriebes)

Frage:

Wenn ja: Nach welchen Maßgaben wird hierbei die „Technische Lebensdauer baulicher Anlagen und deren Bauteile“ berücksichtigt?

Antwort:

Die technische Lebensdauer wird berücksichtigt an Hand von Baujahr und regelmäßigen Überprüfungen und Wartungen (Wartungsverträge) z.B. Schornsteinfeger, TÜV usw.

Frage:

Werden die Instandhaltungspläne permanent fortgeschrieben, um deren Aktualität zu gewährleisten?

Antwort:

Die Sanierungs- und Investitionspläne werden jährlich aktualisiert.

Frage:

In wie weit ist sichergestellt, dass bei Sanierungsbedarf, die in den Instandhaltungsplänen vorgesehenen Mittel auch zur Verfügung stehen?

Antwort:

Die notwendigen Haushaltsmittel werden jährlich im Wirtschaftsplan des Immobilienbetriebes eingestellt und von den politischen Gremien der Gemeinde Riedstadt beschlossen.

Frau Wokan hat keine Zusatzfragen.

Der Vorsitzende Werner Amend bittet den Ältestenrat, nach der Sitzung für eine Terminvereinbarung kurz zusammenzutreten.

Er lädt zu einem Umtrunk in der Gaststätte „Zum Dreimaster“ in Erfelden ein.

Der Vorsitzende Werner Amend wünscht ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr und schließt gegen 21.05 die Sitzung.

Riedstadt, den 14. Dezember 2005

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 08. Dezember 2005

(Vorsitzender)

(Schriftführerin)